

Vorlagennummer 06/ 24/2018
Stadtdirektor Hintzsche

Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen und GioL zur Sitzung des Integrationsrates am 06.06.2018

Hier: Wer kommt rein? Einbürgerungen in Düsseldorf

Vorbemerkung:

Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind im Staatsangehörigkeitsgesetz definiert. Dieses sowie Ausführungsbestimmungen und die Beachtung der Rechtsprechung bilden den Rahmen für die Entscheidung im Amt. Zusätzlich wird jede Entscheidung durch das im Sachgebiet zusätzlich praktizierte Vier-Augen-Prinzip abgesichert.

Frage 1: **Wie viele Anträge auf Einbürgerungen wurden im Jahr 2017 gestellt und wie viele wurden genehmigt bzw. abgelehnt (jeweils aufgegliedert nach Herkunftsländern)?**

Antwort: Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Termin findet ein Beratungsgespräch statt. In diesem wird eine erste Einschätzung abgegeben, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind. Ist dies gegeben, kommt es zu einem zweiten Termin, bei dem die Antragsabgabe stattfindet. Diese ist kostenpflichtig. Die Einbürgerungsgebühr beträgt 255 EUR, für miteinzubürgernde Kinder sind es 51 EUR. 50 Prozent davon sind bei Antragstellung zu entrichten. Sollte trotz erkennbarer Nichterfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen auf Antragsabgabe bestanden werden, wird die Ablehnungsgebühr in Höhe von 75 Prozent der Einbürgerungsgebühr im Regelfall direkt vereinnahmt. Es kann in Einzelfällen auch ein späterer Abgabetermin erfolgen, wenn z. B. erkennbar ist, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt die Voraussetzungen wahrscheinlich vorliegen.

Im Jahr 2017 sind 2.081 Anträge auf Einbürgerung eingegangen, 1.487 Anträge wurden genehmigt. Ein Antrag auf Einbürgerung einer serbischen Staatsangehörigen wurde im Jahr 2017 abgelehnt und erlangte im selben Jahr Rechtskraft.

Anträge auf Einbürgerungen 2017 nach Staatsangehörigkeit (Top 20)

bisherige Staatsangehörigkeit	Anzahl	bisherige Staatsangehörigkeit	Anzahl
türkisch	214		
marokkanisch	130	kroatisch	43
griechisch	112	irakisch	41
iranisch	106	serbisch	37
britisch	103	tunesisch	36
polnisch	103	französisch	31
ukrainisch	77	bulgarisch	29

russisch	73	chinesisch	28
indisch	60	weitere 80 Staatsang.	530
rumänisch	51	staatenlos	2
ghanaisch	48	ungeklärt	2
mazedonisch	47	mehrere Staatsangehörigk.	135
italienisch	43		
Gesamt			2081

EU-Staatsangehörige stellten 605 Anträge, die Zahl der Anträge von Nicht-EU-Staatsangehörigen betrug 1.337.

Genehmigte Einbürgerungen 2017 nach Staatsangehörigkeit (TOP 20)

bisherige Staatsangehörigkeit	Anzahl	bisherige Staatsangehörigkeit	Anzahl
türkisch	111	italienisch	29
marokkanisch	102	tunesisch	27
britisch	102	bulgarisch	27
polnisch	90	bosnien-herzegowinisch	23
griechisch	88	französisch	19
iranisch	69	vietnamesisch	18
ukrainisch	57	georgisch	17
russisch	57	serbisch	15
rumänisch	47	brasilianisch	15
indisch	42	jordanisch	15
kroatisch	36	weitere 71 Staatsang.	297
ghanaisch	33	mehrere Staatsangehörigk.	111
mazedonisch	33	staatenlos bzw. nicht auswertbar	7
Gesamt			1487

Einbürgerungen von EU-Staatsangehörigen: 516, von Nicht-EU-Staatsangehörigen 853.

Frage 2: Was waren die Hauptablehnungsgründe (ebenfalls aufgegliedert nach Herkunftsländern)?

Antwort: Eine automatisierte Auswertung nach Ablehnungsgründen ist dem Amt für Migration und Integration nicht möglich. Im Fachverfahren ist eine Erfassung der Gründe nicht vorgesehen.

Frage 3: Wie lange ist die Bearbeitungszeit (aufgegliedert nach Herkunftsländern)?

Antwort:

Die Bearbeitungszeit richtet sich nach dem Einzelfall und der für den Antrag auf Einbürgerung individuell anzuwendenden Rechtsgrundlage. Soweit mit dem Einbürgerungsantrag alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, danach alle Einbürgerungsvoraussetzungen vorliegen und dies durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungen bestätigt wird, kann die Ausstellung der Einbürgerungszusicherung oder Fertigung der Einbürgerungsurkunde nach ca. sechs Wochen erfolgen.

Nach Erteilung der Einbürgerungszusicherung ist die Entlassung aus der Herkunftsstaatsangehörigkeit bzw. der Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit notwendig. Dieses vom Antragsteller zu initiiierende Verfahren kann je nach Herkunftsstaat sehr lange dauern. Erst danach kann die Einbürgerung durch Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erfolgen.